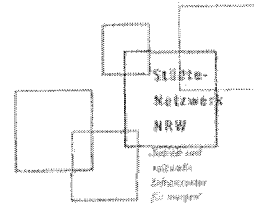


Verein Städte-Netzwerk NRW

Vereinssatzung



Präambel

Soziale und kulturelle Einrichtungen sind ein wichtiger Bestandteil der Infrastruktur in den Städten. Bibliotheken und Freibäder, Bürgerhäuser und Jugendzentren, Kulturzentren und Musikschulen bieten vielfältigen Raum für bewohnernahe Angebote und Aktivitäten. Gerade in Zeiten knapper öffentlicher Kassen sind intelligente Lösungen gefragt, um den Bestand und die Attraktivität dieser Einrichtungen zu gewährleisten.

Der Verein Städte-Netzwerk NRW macht es sich zur Aufgabe, die Weiterentwicklung und Zukunftssicherung der sozialen und kulturellen Einrichtungen in den Städten und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen zu unterstützen. Er versteht sich als Reformwerkstatt, die wichtige und zukunftsweisende Impulse zur Weiterentwicklung der kommunalen sozialen und kulturellen Infrastruktur liefert und die Kommunen bei der Umsetzung begleitet und unterstützt. Dazu organisiert er den Erfahrungsaustausch zwischen den Kommunen, aber auch zwischen Kommunen, Verbänden und dem Land NRW. Zudem kann er besonders innovative Projekte im Bereich der Weiterentwicklung öffentlicher Einrichtungen durch zivilgesellschaftliches Engagement prämiieren.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen "Städte-Netzwerk NRW". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Unna.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zwecke des Vereins sind die Förderung
 - von Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung, Kunst und Kultur, der Völkerverständigung, des Umweltschutzes,
 - der Jugendhilfe, der Altenhilfe, des öffentlichen Gesundheitswesens und des Sports
 - und des demokratischen Staatswesens und des gesellschaftspolitischen Engagementsin Nordrhein-Westfalen. Im Einzelfall kann der Verein auch über die Landesgrenzen hinaus tätig sein.
- (3) Zur Verwirklichung dieser Zwecke
 - bietet der Verein ein allgemein zugängliches Veranstaltungs-, Bildungs- und Weiterbildungsprogramm an, das der Weiterentwicklung sozialer und kultureller Einrichtungen dient und eine Vielfalt von Bildungsformen (z.B. Tagungen, Seminare, Kongresse, Exkursionen, Vorträge und Publikationen) beinhaltet;
 - initiiert und fördert er die öffentliche Diskussion über die Zukunft bewohnernahe sozialer und kultureller Einrichtungen;

- ermutigt und unterstützt er Gruppen und Initiativen des zivilgesellschaftlichen Engagements, Verantwortung bei der Weiterentwicklung der sozialen und kulturellen Infrastruktur zu übernehmen;
 - fördert er die gemeindeübergreifende und partnerschaftliche Zusammenarbeit sozialer und kultureller Einrichtungen;
 - kooperiert er mit den jeweils zuständigen Ministerien des Landes NRW zur Weiterentwicklung öffentlicher Einrichtungen;
 - kann er besonders zukunftsweisende Projekte, durch die die Vereinszwecke verwirklicht werden, prämiieren.
- (4) Die aufgeführten Zwecke müssen nicht gleichzeitig und in gleichem Maße verwirklicht werden.
- (5) Die Förderung der genannten Aufgaben schließt die Verbreitung der Ergebnisse durch geeignete Öffentlichkeitsarbeit ein.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er darf keine juristischen oder natürlichen Personen durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für seine satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten aufgrund ihrer Eigenschaft als Vereinsmitglied keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. § 13 der Satzung bleibt hiervon unberührt.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Die Mitgliedschaft ist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zu beantragen.
- (2) Die Mitgliedschaft entsteht durch Zugang eines schriftlichen Bescheids des Vorstands.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- (1) mit dem Tod des Mitgliedes.
- (2) durch schriftliche Austrittserklärung des Mitgliedes gegenüber dem Vorstand. Die Austrittserklärung kann jederzeit zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen.
- (3) durch Ausschluss aus dem Verein. Ein Ausschluss erfolgt durch schriftlichen Bescheid des Vorstands. Er kann insbesondere dann erfolgen, wenn das Mitglied in erheblichem Maße gegen Vereinsinteressen verstoßen hat. Vor dem Ausschluss ist das Mitglied vom Vorstand persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen.

§ 6 Vereinsorganisation

- (1) Organe des Vereins sind
1. die Mitgliederversammlung
 2. der Vorstand
 3. der / die Geschäftsführer/in als besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB
- (2) Der Verein kann zur Erledigung seiner Aufgaben hauptamtliches Personal beschäftigen oder die Erledigung ganz oder teilweise auf Dritte übertragen. Das zur Erfüllung des Vereinszwecks benötigte Personal darf höchstens bis zu vergleichbaren Vergütungen im öffentlichen Dienst entlohnt werden.
- (3) Der Verein ist zur ordnungsgemäßen Buchführung verpflichtet.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich als ordentliche Jahreshauptversammlung statt. Erforderlich ist eine persönliche schriftliche Einladung unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen mit Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (2) Sofern in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, fällt die Mitgliederversammlung ihre Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder aber durch einen Vertreter unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Wahl des Vorstands
 - b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und dessen Entlastung.
 - c) Auf Antrag Entscheidung über Satzungsänderungen. Dabei müssen Satzungsänderungen, die den Zweck des Vereins betreffen, mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (4) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird durch ein vom Vorstand ernanntes Mitglied Protokoll geführt. Das Protokoll wird von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in unterzeichnet.
- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse dieses erfordert. Sie ist ebenfalls unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern. Bemessungsgrundlage ist der Mitgliederbestand zum 31.12. des vorhergehenden Jahres. Im Übrigen gilt § 7 Ziffer 1) Satz 2.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus zwei bis sieben Personen: dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden sowie dem erweiterten Vorstand.
- (2) Der Verein wird durch den/die Vorstandsvorsitzende/n oder durch den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- (3) Der Vorstand wird alle zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer regulären Amtszeit solange im Amt, bis eine Neuwahl stattgefunden hat.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, so ernennen die übrigen Vorstandsmitglieder aus dem Kreis der Mitglieder einen Nachfolger, der zunächst bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt bleibt.
- (5) Die in den Vorstandssitzungen getroffenen Entscheidungen sind zu protokollieren. Die Protokolle liegen nach einer Frist von vier Wochen jedem Vereinsmitglied zur Einsichtnahme bei der Geschäftsführung aus.
- (6) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Eine Erstattung notwendiger Auslagen muss durch eine Vorstandsentscheidung geregelt werden.

§ 9 Aufgaben und Geschäftsgang des Vorstandes

- (1) Der Vorstand erfüllt die Zwecke des Vereins entsprechend dieser Satzung und der maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere
 - die Erstellung des jährlichen Arbeitsprogramms, des Wirtschaftsplans, der mittelfristigen Finanzplanung und des Jahresabschlusses, soweit dies nicht per Geschäftsordnung der Geschäftsführung übertragen wird;
 - die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung und Einstellung und Entlassung von weiterem Personal sowie die Festsetzung der Vergütungen;
 - Überwachung der Geschäftsführung;
 - Erlass von Geschäftsordnungen für den Vorstand und für die Geschäftsführung.

- (2) Der Jahresabschluss ist auf Veranlassung des Vorstandes durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine andere geeignete Person oder Einrichtung zu prüfen.
- (3) Der Vorstand trifft seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden bzw. vertretenen Mitglieder. Der Vorstand kann seine Entscheidungen auch im schriftlichen Umlaufverfahren treffen.

§ 10 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung besteht aus mindestens einer Person. Sie

- führt die laufenden Geschäfte nach den in der Geschäftsordnung festgelegten Regelungen,
- ist gegenüber dem Vorstand verantwortlich und an seine Weisungen gebunden,
- hat die Rechtsstellung des besonderen Vertreters im Sinne des § 30 BGB und
- ist vom Verbot des § 181 BGB befreit.

§ 11 Mitgliedsbeiträge

Der Verein kann Mitgliedsbeiträge erheben. Zur Erhebung dieser Beiträge ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich. Die Mitgliederversammlung setzt auch die Höhe der Beiträge fest.

§ 12 Mittelverwendung

- (1) Die Mittel des Vereins sind zur Erfüllung des Vereinszwecks zeitnah zu verwenden.
- (2) Der Verein kann Rücklagen nach den Maßgaben der Abgabeordnung bilden.

§ 13 Vermögensanfall

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen zu gleichen Teilen an die dem Verein angehörenden kommunalen Körperschaften, die die ihnen zukommenden Mittel unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

§ 14 Stellung des Finanzamtes

Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck des Vereins betreffen, ist zuvor die Stellungnahme des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.

Hamm, den 25.11.2004